

- b) die Prüfung der vorgeschriebenen Ausrüstung, der Kennzeichnung sowie der erforderlichen Betriebsaufzeichnungen,
- c) die Genehmigung von Änderungen und Bauabweichungen gegenüber dem Muster, soweit diese nicht gemäß § 9 der Prüfstelle anzuzeigen sind.

(5) Die Prüfstelle kann Prüfungen unter verschärften Bedingungen (Serienkontrollprüfungen) anordnen.

§ 19

Bescheinigung der Stück- und Abnahmeprüfung

(1) Über die Stückprüfung von Luftfahrzeugen, Luftfahrzeugantrieben und weiterem besonders festgelegten Luftfahrtgerät ist ein Prüfbericht auszustellen und eine Luftfahrttauglichkeits-Bescheinigung zu erteilen. Bedingungen und Auflagen gemäß § 15 Abs. 4 sind zu vermerken.

(2) Für das übrige Luftfahrtgerät, für Einzelteile und für Luftfahrtwerkstoffe ist die Stüde- bzw. Abnahmeprüfung entsprechend zu bescheinigen.

(3) Nach Feststellung der Luftfahrttauglichkeit wird das Prüfzeichen „Luftfahrttauglich“ erteilt.

(4) Kann die Luftfahrttauglichkeit nicht bescheinigt werden, so ist das geprüfte Erzeugnis zurückzuweisen.

§ 20

Übertragung der Stück- und Abnahmeprüfung

(1) Die Stückprüfung von Einzelteilen und von Luftfahrtgerät, für das keine Luftfahrttauglichkeits-Bescheinigung gemäß § 19 Abs. 1 zu erteilen ist, und die Abnahmeprüfung von Luftfahrtwerkstoffen sind vom Hersteller im Rahmen der Qualitätsbeurteilung nach der Verordnung vom 8. September 1960 über die Technische Kontrollorganisation (TKO) in den volkseigenen Produktionsbetrieben und die Verbesserung der Qualität industrieller Erzeugnisse (GBl. I S. 520) durchzuführen, soweit es sich nicht um Flugfunk- und Ortungsfunkanlagen handelt oder um andere Erzeugnisarten, für die sich die Prüfstelle die Prüfung vorbehält. Die Luftfahrttauglichkeit ist in dem Werksattest (Qualitätsbescheinigung) zu bescheinigen und die Kennzeichnung mit dem Prüfzeichen „Luftfahrttauglich“ nach Anlage 1 vorzunehmen. Im übrigen gilt § 1 Absätze 2 und 3 der oben genannten Verordnung vom 8. September 1960 sinngemäß.

(2) Die Hersteller sind verpflichtet, die Übernahme der Produktion von Erzeugnissen gemäß Abs. 1 der Prüfstelle anzuzeigen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine gleichbleibende Produktion dieser Erzeugnisse ist die Durchführung der Stück- und Abnahmeprüfung durch den Hersteller von der Prüfstelle zu genehmigen. Die Prüfstelle hat die ordnungsgemäße Durchführung der Stück- und Abnahmeprüfungen durch den Hersteller zu kontrollieren.

(3) Die Durchführung von Stüde- bzw. Abnahmeprüfungen kann nach Vorliegen des Einverständnisses der

zuständigen Dienststellen des Ministeriums für Nationale Verteidigung gemäß Kontroll- und Abnahmeordnung vom 15. Juli 1962 (GBl. II S. 557) den Kontroll- und Abnahmebeauftragten des Ministeriums für Nationale Verteidigung übertragen werden.

Nachprüfung

§ 21

Nachprüfungspflicht

(1) Zur Feststellung der Luftfahrttauglichkeit während des Einsatzes unterliegt das Luftfahrtgerät der Nachprüfung.

(2) Die Nachprüfung ist in der Regel erforderlich:

- a) nach Ablauf der in den Luftfahrttauglichkeits-Bescheinigungen festgelegten Einsatzfristen,
- b) nach jeder Grundüberholung,
- c) nach Instandsetzungsarbeiten, die über den Austausch von geprüftem Luftfahrtgerät hinausgehen bzw. die den Umfang von Wartungsarbeiten übersteigen,
- d) nach besonderen Vorkommnissen, die die Luftfahrttauglichkeit einschränken können,
- e) nach Ausführung von Änderungen an bereits stüdegeprüftem Luftfahrtgerät,
- f) auf besondere Anweisung der Hauptverwaltung bzw. der Prüfstelle.

§ 22

Durchführung der Nachprüfung

(1) Die Nachprüfung wird durch Prüfer für Luftfahrtgerät durchgeführt. Die Prüfstelle kann die Nachprüfung den Haltern bzw. Nutzern von Luftfahrtgerät übertragen. Deren Rechte und Pflichten sind in Vereinbarungen festzulegen. Die Prüfstelle ist verpflichtet, die Einhaltung der Vereinbarungen zu kontrollieren.

(2) Die Nachprüfung umfaßt:

- a) die Prüfung der ordnungsgemäßen Führung der Betriebsaufzeichnungen (Halterakte),
- b) die Prüfung des Zustandes und der Kennzeichnung des Luftfahrtgeräts, seiner Ausrüstungen und Einzelteile sowie des Änderungsstandes,
- c) erforderlichenfalls die Feststellung der Funktionen, Leistungen und Eigenschaften.

§ 23

Bescheinigung der Nachprüfung

Über die Nachprüfung von Luftfahrtgerät, für das eine Luftfahrttauglichkeits-Bescheinigung erteilt wurde, ist ein Prüfbericht auszustellen. Bei Nachweis der weiteren Luftfahrttauglichkeit sind die Einsatzfristen in der Luftfahrttauglichkeits-Bescheinigung zu verlängern. Die Nachprüfung des übrigen Luftfahrtgeräts ist in den Betriebsaufzeichnungen zu bescheinigen.